



Vereinigung der Sachverständigen und
Untersuchungsstellen nach §18 BBodSchG

V18, c/o tewag GmbH · Blumenstraße 24 · 93055 Regensburg

Chef/Chefin Staatskanzleien und
Umweltministerien der
Bundesländer

c/o
tewag GmbH
Blumenstraße 24
93055 Regensburg

Ihr Zeichen:

Ihr Datum:

Ihr Zeichen

28.10.2020

Beratungen zur Mantelverordnung (Ersatzbaustoffe; Drs. 566/17)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die derzeit laufenden Beratungen zur sogenannten Mantelverordnung (Ersatzbaustoffe; Drs. 566/17). Als Sachverständige und Untersuchungsstellen gemäß § 18 BBodSchG hatten wir die vorgesehenen Regelungen zur Akkreditierung bzw. Notifizierung für die Probenahme begrüßt. Eine folgenschwere Lücke in der Qualitätssicherungskette von der Probenahmeplanung bis zur Analytik sollte hier endlich geschlossen werden. In unserem gemeinsamen Schreiben mit dem VUP Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien e.V. vom 08.09.2020 hatten wir die Bedeutung einer ordnungsgemäßen, fachlich kompetenten und unabhängigen Probenahme für das Analysenergebnis und für die sachverständige Bewertung betont und uns gegen eine Aufweichung dieser notwendigen Qualitätsanforderungen ausgesprochen.

Mit Sorge nehmen wir nun wahr, dass außerdem Bestrebungen im Gange sind, eine 5-jährige Übergangsfrist für das Inkrafttreten des § 19 (1) BBodSchV vorzusehen. Dies ist für uns nicht nachzuvollziehen. Insbesondere das Argument einiger Marktteilnehmer, es gäbe nicht genügend Sachverständige oder Untersuchungsstellen, die die in §19 (1) geforderten Qualitätsbedingungen erfüllen, ist falsch. Die Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) weist weit über 800 akkreditierte Untersuchungsstellen aus, die Probenahme im Umweltbereich anbieten. Daneben gibt es bereits etwa 100 notifizierte Untersuchungsstellen mit staatlicher Kompetenzfeststellung (nach § 18 BBodSchG). Nicht notifizierte Untersuchungsstellen, die bereits jetzt qualitätsgesichert arbeiten, haben alle Voraussetzungen dafür, innerhalb eines Jahres einen Antrag auf Akkreditierung oder Notifizierung zu stellen. Der V18 wird dabei Unterstützung anbieten.

Seite 1 von 1

V18 -
Vereinigung der Sachver-
ständigen und Untersu-
chungsstellen nach §18
BBodSchG e.V.

Postanschrift:
Blumenstraße 24
93055 Regensburg

Tel.: +49 941 20863360
Fax +49 941 20863369
kbu@tewag.de

Bankverbindung
Commerzbank Regensburg
IBAN: DE81 7504 0062 0362 9003 00
BIC: COBADEFF750

Mantelverordnung, Beratungen im Bundesrat

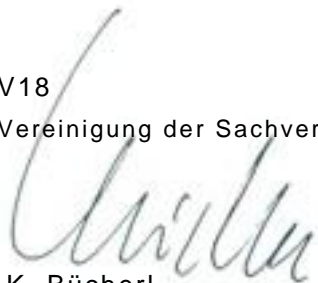
Nach der novellierten DIN ISO IEC 17025:2018 sind die Labore für den ganzen Prüfvorgang von der Probenahme bis zur Analyse verantwortlich. Dieser Verantwortung kommen sie nach, indem sie die Proben entweder selbst entnehmen oder darauf achten, dass die probenehmende Stelle selbst akkreditiert oder notifiziert ist. Es ist damit zu rechnen, dass die Labore bereits ab 2021 Proben von nicht akkreditierten / notifizierten Stellen nicht mehr annehmen oder auf dem Prüfbericht ausdrücklich vermerken, dass die Probenahme nicht qualitätsgesichert war. Die in §19 (1) der geplanten BBodSchV formulierte Anforderung an die Probenahme kommt daher zur rechten Zeit – um nicht zu sagen, gerade noch rechtzeitig!

Uns, als notifizierte Sachverständige und Untersuchungsstellen gemäß §18 BBodSchG ist wichtig, dass diese längst überfällige Regelung des §19 (1) der geplanten BBodSchV nicht durch eine unbegründete lange Übergangsfrist aufgeweicht wird. Außerdem bitten wir dringend darum, dass weiterhin neben der Akkreditierung auch die Notifizierung nach Länderregelungen möglich bleibt. Aus Wettbewerbsgründen hoffen wir außerdem, dass alle Bundesländer diese bürgernahe und wirtschaftsfreundliche Lösung anbieten. Sofern dies aus personellen Gründen nicht möglich ist, bietet der V18 hier gerne jede Form der Unterstützung an.


Mit freundlichen Grüßen

V18

Vereinigung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach §18 BBodSchG



K. Bücherl
Vorsitzender



J. Weindl
Stellv. Vorsitzender